

Ministerialbekanntmachungen.

[100] I. Unter Bezugnahme auf die Ministerialbekanntmachung vom 27. April 1875 (Seite 309 des Regierungsblatts) wird zur öffentlichen Kenntniss gebracht, daß vom 1. Januar 1910 ab die Vereinigung des Gemeindebezirks Röstitz mit den Gemeindebezirken Nauritz, Döbritz und Nehmen zu einem Friedensrichterbezirk aufgehoben und vom gleichen Zeitpunkte ab aus dem Gemeindebezirk Röstitz ein selbständiger Friedensrichterbezirk gebildet worden ist.

Weimar, den 1. Oktober 1909.

**Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement der Justiz.
Rothe.**

[101] II. Mit Zustimmung des Reichseisenbahnamts wird die Einreihung der Eisenbahn von Niederpöllnitz nach Münchenbernsdorf unter die Nebenbahnen und die Anwendung der auf die Nebenbahnen bezüglichen Bestimmungen der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung vom 4. November 1904 — Reichs-Gesetzblatt S. 387 — auf diese Eisenbahn hierdurch genehmigt.

Weimar, den 16. Oktober 1909.

**Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement des Innern.
Paulsen.**

[102] III. Unter Bezugnahme auf § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 wird die nachstehende Verordnung des Reichskanzlers vom 26. September d. J., betreffend Änderung der Postordnung vom 20. März 1900 — Regierungsblatt S. 331 — hierdurch zur öffentlichen Kenntniss gebracht.

Weimar, den 4. Oktober 1909.

**Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement des Innern.
Für den Departementschef:
Dr. Schmid-Burgk.**

56*

Änderung

der

Postordnung vom 20. März 1900.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 wird die Postordnung vom 20. März 1900 wie folgt geändert und ergänzt:

1. Im § 4 „Aufschrift.“ ist als zweiter Satz des Abs. I einzuschalten:

Auf den nach großen Orten gerichteten Sendungen sind auch die Straße und die Hausnummer anzugeben; beim Fehlen dieser Angabe besteht keine Gewähr für unaufgehaltene Zustellung der Sendungen.

2. a) Im § 6 „Zur Postbeförderung bedingt zugelassene Gegenstände.“ ist im Abs. I hinter „Nachricht auf meine Kosten.“ einzuschalten:

In gleicher Weise kann der Absender bei Paketen mit leicht verderblichem Inhalte (z. B. frischen Blumen) für den Fall der Unbestellbarkeit im voraus Verfügung treffen.

b) In demselben § (6) ist im letzten Satze des Abs. I hinter „lebenden Tieren“ einzuschalten:

oder der Pakete mit leicht verderblichem Inhalt

c) In demselben § (6) sind als Abs. V folgende Bestimmungen einzuschalten:

Knallkörte sind in Paketen zur Postbeförderung zugelassen, sofern sie nach Beschaffenheit und Verpackung den besonderen, bei jeder Postanstalt zu erfragenden Bedingungen entsprechen. Der Inhalt muß sowohl auf der Postpaketadresse als auch auf der Sendung selbst in die Augen fallend angegeben sein. Der Absender ist, wenn er die postseitigen Vorschriften nicht beachtet hat, für den aus etwaiger Entzündung der Knallkörte entstandenen Schaden haftbar.

d) In demselben § (6) ist Abs. V mit VI zu bezeichnen.

3. Im § 39 „An wen die Bestellung geschehen muß.“ ist im Abs. XV statt „Schlußabfertigung“ zu setzen:

Abfertigung

4. a) Im § 45 „Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Bestimmungs-orte.“ ist hinter dem zweiten Satze des Abs. II als neuer Satz hinzu-
zufügen:

Eine Unbestellbarkeitsmeldung ist ferner bei Sendungen mit lebenden Tieren und bei Paketen mit leicht verderblichem Inhalte (§ 6, I) dann nicht abzusenden, wenn der Ab-

fender verlangt hat, daß die Sendung verkauft, oder daß er auf seine Kosten von der Unbestellbarkeit telegraphisch benachrichtigt wird.

b) In demselben § (45) ist im ersten Satze des Abs. III statt „oder daß das Paket an ihn selbst zurückgesendet werde.“ zu setzen:
oder daß das Paket an ihn selbst zurückgesandt, auf seine Rechnung und Gefahr verkauft oder der Postverwaltung preisgegeben werde.

Vorstehende Änderungen treten sofort in Kraft.

Berlin W66, den 26. September 1909.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Kraetke.

[103] IV. Diphtherie-Serum mit der Kontrollnummer 137 aus dem Serumlaboratorium Ruete-Enoch in Hamburg ist wegen Abschwächung zur Einziehung bestimmt worden.

Weimar, den 4. Oktober 1909.

Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,

Departement des Innern.

Für den Departementschef:

Dr. Schmid-Burgk.

[104] V. Diphtherie-Sera mit den Kontrollnummern
944 bis 958 aus den Höpster Farbwerken,
164 aus der Merck'schen Fabrik in Darmstadt,
117 bis 121 aus dem Serumlaboratorium Ruete-Enoch in Hamburg
und 214 aus der Fabrik vorm. E. Schering in Berlin
sind, soweit sie nicht bereits früher wegen Abschwächung pp. eingezogen sind, vom 1. Oktober 1909 ab wegen Ablaufs der staatlichen Gewährdauer zur Einziehung bestimmt worden.

Weimar, den 5. Oktober 1909.

Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,

Departement des Innern.

Für den Departementschef:

Dr. Schmid-Burgk.